

**Pressemitteilung Nr. 45/2019
vom 20.06.2019**

**Nichtabhilfebeschluss in dem einstweiligen Verfügungsverfahren der
Bundesrepublik Deutschland gegen die BREDO Dockgesellschaft
mbH**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen die BREDO Dockgesellschaft mbH hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Bremen die Beschwerde der Antragstellerin vom 19. Juni 2019 gegen den Beschluss des Landgerichts Bremen vom 18. Juni 2019 mit Beschluss vom heutigen Tag zurückgewiesen. Die Beschwerde wird dem Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen zur Entscheidung zugeleitet. Die Kammer bleibt bei ihrer Auffassung, dass die Antragstellerin eine - im Ergebnis unzulässige - Vorwegnahme der Hauptsache begehre.

Hintergrund (aus der PM 43/2019):

Die Antragstellerin hatte von der Antragsgegnerin die Herausgabe des im Dienst der Bundeswehr stehenden Segelschiffs „Gorch Fock“ verlangt. Die Antragsgegnerin hatte sich auf ein Zurückbehaltungsrecht wegen behaupteter Zahlungsansprüche berufen und die Herausgabe verweigert. Die 4. Zivilkammer des Landgerichts Bremen hatte den Antrag der Bundesrepublik Deutschland auf Erlass einer einstweiligen Verfügung durch Beschluss vom 18. Juni 2019 zurückgewiesen.

Dr. Gunnar Isenberg, LL.M. (University of Pennsylvania)
Richter am Landgericht

- Pressesprecher des Landgerichts Bremen -
Domsheide 16, 28195 Bremen
Mobil: 0176 42361782
Fax-Nr.: 0421 361 15837
E-Mail: pressestelle@landgericht.bremen.de